



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden  
August-Bebel-Str. 10  
01219 Dresden

Az. 521ppw/023-2023#001  
Datum: 27.03.2023

## **Planänderungsbescheid**

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 13.09.2021, Az.: 521ppw/018-2018#033**

**gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

### **„Verkehrsstation Großschönau, Erneuerung Bahnsteig am Gleis 3“**

**1. Planänderung: „Zusätzlicher Neubau von 4 Stützen am  
Bahnsteigdach“**

**der Strecke**

**Mittelherwigsdorf (Sachs) – Eibau, km 7,398 bis km 7,580**

**in der Gemeinde Großschönau**

**im Landkreis Görlitz**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station & Service AG  
Regionalbereich Südost  
Bahnhofsmanagement Dresden  
Schlesischer Platz 1  
01097 Dresden**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Nebenbestimmungen und Hinweise .....	4
A.3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	4
A.4	Sofortige Vollziehung .....	4
A.5	Gebühr und Auslagen .....	4
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise .....	5
B	Begründung .....	5
B.1	Sachverhalt .....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens .....	6
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme .....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	6
B.2.2	Zuständigkeit .....	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens .....	8
B.4.1	Planrechtfertigung .....	8
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter .....	8
B.5	Gesamtabwägung .....	8
B.6	Ermessen .....	8
B.7	Sofortige Vollziehung .....	9
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	9

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## **Planänderungsbescheid**

### **A. Verfügender Teil**

#### **A.1 Feststellung des Plans**

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Verkehrsstation Großschönau, Erneuerung Bahnsteig am Gleis 3“, 1.Planänderung: „Zusätzlicher Neubau von 4 Stützen am Bahnsteigdach“, Bahn-km 7,398 bis km 7,580 der Strecke Mittelherwigsdorf (Sachs) – Eibau, in der Gemeinde Großschönau, im Landkreis Görlitz, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Ergänzungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen der Neubau von 4 Rundstützen inkl. Gründung aus Ortbetonfundamenten und Erneuerung der Stahl-Traubfette zur Unterstützung des vorhandenen Bahnsteigdaches (Länge ca. 36,5 m, lichte Höhe ca. 2,80 m). Die Grundleitung DN 150 der Dachentwässerung wird in diesem Zusammenhang erneuert.

#### **A.2 Planunterlagen**

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.09.2021, Az.: 521ppw/018-2018#033 festgestellten Planunterlagen.

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 15.12.2022, 13 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
3	Lageplan, Planungsstand: 16.09.2022, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 3, festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis: Planungsstand 26.08.2022, 7 Seiten	ersetzt Anlage 4, festgestellt
7.4	Bauwerksplan, Planungsstand 16.09.2022	ergänzt Unterlage 7, festgestellt
Ergänzende Unterlagen	Umwelterklärung	Zur Information
	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung vom 06.12.2022, Az.: D-22/08726/GR/gan	Zur Information
	Zustimmung/ Abstimmung mit Gemeinde Großschönau vom 30.09.2022	Zur Information
	Erklärung der DB Station&Service AG vom 24.10.2022 zu den Ausführungen der Gemeinde Großschönau	Zur Information

### **A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **A.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen und Vorbehalte aus der Plangenehmigung vom 13.09.2022, Aktenzeichen.: 521ppw/018-2018#033 gelten auch für diese Planänderung.

#### **A.4 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.5 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.09.2021, Az.: 521ppw/018-2018#033, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, die Planfeststellung für das Vorhaben „Verkehrsstation Großschönau, Erneuerung Bahnsteig am Gleis 3 (neu: Bahnsteig 1)“, Bahn-km 7,398 bis 7,580 der Strecke 6588 Mittelherwigsdorf (Sachs) – Eibau in Großschönau erteilt.

Gegenstand der vorliegenden 1. Planänderung: Das vorhandene Bahnsteigdach, welches am veräußerten Empfangsgebäude verankert ist, soll weiterhin als Wetterschutz für die Verkehrsstation Großschönau genutzt werden. Zur Unterstützung der auskragenden, stählernen Dachtragkonstruktion ist ein Neubau von vier runden Stahlstützen, einschließlich einer neu herzustellenden Gründung für die Stützen, erforderlich. Um die neuen Stützen kraftschlüssig an die bestehende Konstruktion anschließen zu können, wird die vorhandene Stahlpfette im Bereich der Traufe zurückgebaut und durch einen neuen Stahlträger, welcher an die vorhandenen Querträger angeschlossen wird, ersetzt.

## **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.01.2023, Az. I.SP-SO-IB1, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 10.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.09.2020, Az. 521ppw/023-2023#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

## **B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme**

Durch die Änderung sind Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Antragstellung beim Landkreis Görlitz, Landratsamt, Denkmalschutz die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (vom 06.12.2022, Az.: D-22/08726/GR/gan) eingeholt. Diese liegt dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, vor.

Weitere Behörden noch von sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in ihrem Aufgabenbereich nicht berührt. Dies gilt auch für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen. Eine Benachrichtigung über die beantragte Planänderung mit Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 76 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG was obsolet.

Private Betroffenen sind durch die Änderung nicht zu verzeichnen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt.

Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Das Setzen der vier Stahlstützen einschließlich der dazugehörigen Fundamente wirkt sich nicht auf den Flächenverbrauch aus. Die Änderung ist nicht mit Auswirkungen auf Dritte verbunden.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Regionalbereich Südost.

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-

Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

## **B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung im Erläuterungsbericht, im Lageplan, im Bauwerksverzeichnis und im Bauwerksplan schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter**

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

## **B.6 Ermessen**

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung/ Genehmigung der betroffenen Behörde liegt vor. Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

### **B.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

### **B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9 in 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Dresden**  
**Dresden, den 27.03.2023**  
**Az. 521ppw/023-2023#001**  
**VMS-Nr. 3489340**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)